

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Mai 2013

Nr. 2013/851

## Flumenthal: Abfallreglement und Gebührenordnung zum Abfallreglement

---

### 1. Feststellungen

Am 14. Februar 2013 ersuchte die Einwohnergemeinde Flumenthal um Genehmigung des Abfallreglements und der Gebührenordnung zum Abfallreglement. Die Gemeindeversammlung beschloss das Abfallreglement und die Gebührenordnung am 19. Dezember 2012.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

#### 2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes; GG; BGS 131.1).

#### 2.3 Ergänzungen / Anpassungen

Mit den nachfolgenden Änderungen können das Abfallreglement und die Gebührenordnung zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Flumenthal genehmigt werden.

##### 2.3.1 § 18 Absatz 2

Mit Urteil vom 21. November 2012 entschied das Verwaltungsgericht, dass Streitigkeiten über Abfallgebühren nicht von der Schätzungskommission, sondern gestützt auf § 200 Absatz 1 litera f GG vom Volkswirtschaftsdepartement zu entscheiden sind. Daher muss in § 18 Absatz 2 „die kantonale Schätzungskommission“ durch „das Volkswirtschaftsdepartement“ ersetzt werden.

### 2.3.2 Gebührenordnung zum Abfallreglement

Damit dem Legalitätsprinzip Genüge getan ist, kann der Gemeinderat in der Gebührenordnung die Höhe einer Gebühr nur festlegen, wenn die Gebühr als solche, der Kreis der Pflichtigen, Gegenstand der Gebühr sowie die Bemessungsgrundlagen im Reglement aufgeführt werden. Gemäss § 13 Absatz 8 des Abfallreglements legt der Gemeinderat die Höhe der Grundgebühren fest. Dagegen kann der Gemeinderat keine Mahngebühren festlegen. Artikel 2 in der Gebührenordnung ist daher ersatzlos zu streichen.

## 3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f GG sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Das neue Abfallreglement der Einwohnergemeinde Flumenthal wird mit folgender Änderung genehmigt: In § 18 Absatz 2 wird „die kantonale Schätzungskommission“ durch „das Volkswirtschaftsdepartement“ ersetzt.
- 3.2 Die neue Gebührenordnung zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Flumenthal wird mit folgender Änderung genehmigt: Artikel 2 in der Gebührenordnung wird ersatzlos gestrichen.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Flumenthal wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement je vier vom Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete neu gedruckte Exemplare des Abfallreglements und der Gebührenordnung bis am 14. Juni 2013 zuzustellen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Flumenthal hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6,  
4534 Flumenthal**

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement (später)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement (später)

Amt für Raumplanung, mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement (später)

Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**